

Lieferfristen und Versäumniss-Vergütung für Bahnsendungen

Die Lieferfristen dürfen höchstens betragen:

- a) für Eilgüter
1. Expeditionsfrist 1 Tag,
 2. Transportfrist für je auch nur angefangene 300 km 1 Tag,
- b) für Frachtgüter
1. Expeditionsfrist 2 Tage,
 2. Transportfrist bei einer Entfernung bis zu 100 km 1 Tag,
- bei grösseren Entfernungen für jede auch nur angefangenen 200 km 1 Tag.

Wenn der Transport aus dem Bereiche der einen Eisenbahnverwaltung in den einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesamtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen. Jedoch ist den Eisenbahnverwaltungen gestattet, mit Genehmigung der aufsichtsführenden Behörde, Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für solche Güter, welche die Bahn von und nach abseits von der Bahn gelegenen Orten (Güternebenstellen) übernommen hat.

2. Für aussergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei es zulässig ist, die Zuschlagsfristen vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzen.

3. Für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite (§ 63 der Verkehrsordnung).

Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme des Gutes folgenden Mitternacht, falls nicht mit dem Absender vereinbart ist, dass sie von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem die Absendung thatsächlich erfolgt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzuteilen.

Der Lauf der Lieferfrist ruht für die Dauer der zoll- und steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung

des Bahntransports zeitweilig verhindert wird. Ist der auf die Auflieferung des Gutes folgende Tag ein Sonn- oder Festtag, so beginnt bei gewöhnlichem Frachtgut die Lieferfrist 24 Stunden später. Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonn- oder Festtag ist, so läuft bei gewöhnlichem Frachtgut die Lieferfrist erst an dem darauf folgenden Werktag ab.

Die Eisenbahn hat für Versäumung der Lieferfristen folgende Vergütung zu zahlen:

I. Wenn eine Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat:

1. Ohne Nachweis des Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt,

bei einer Verspätung bis einschliesslich 1 Tag $\frac{1}{10}$ der Fracht

" " " " " 2 Tage $\frac{2}{10}$ " "

" " " " " 3 " $\frac{3}{10}$ " "

" " " " " 4 " $\frac{4}{10}$ " "

" " " " " von längerer Dauer $\frac{5}{10}$ " "

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

II. Wenn eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden hat:

1. Ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt,

bei einer Verspätung bis einschliesslich 1 Tag $\frac{2}{10}$ der Fracht

" " " " " 2 Tage $\frac{4}{10}$ " "

" " " " " 3 " $\frac{6}{10}$ " "

" " " " " 4 " $\frac{8}{10}$ " "

" " " " " von längerer Dauer die ganze Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden.

In beiden Fällen darf die Vergütung den Deklarationsbetrag nicht überschreiten.

Eine derartige Reklamation findet nur dann Berücksichtigung, wenn dieselbe spätestens am 7. Tage, den Tag der

Annahme nicht mitgerechnet, angebracht wird, und zwar am besten bei derjenigen Bahnverwaltung, welche das Gut mit dem

Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat.

Wer im Inland ein Paket selbst nach den entferntesten Orten Deutschlands zur Post giebt, kann in den meisten Fällen mit Bestimmtheit darauf rechnen, dass dasselbe in 2—3 Tagen an seinem Bestimmungsort eintrifft. Sendungen dagegen, die als Fracht- oder Eilgut gehen, brauchen oft recht lange Zeit, ehe sie in die Hände des Empfängers gelangen.

Welche Papierfabrik oder Druckerei hat nicht schon auf das Eintreffen einer eiligen Sendung von Tag zu Tag mit Ungeduld gewartet? Und wie oft kommt es vor, dass sich auswärtige Kunden über das lange Ausbleiben angemeldeter Bahnsendungen beschweren?

In der Regel begiebt man sich mit einer derartigen Beschwerde zur Güter-Expedition, um sich zu vergewissern, ob die erwartete Sendung auch ordnungsgemäss abgegangen ist. Ist der richtige Abgang der Sendung aus den Buchungen der Güter-Expedition festgestellt worden, so fragt man sich wohl auch, wie es denn möglich ist, dass eine Frachtgut-Sendung z. B. von Barmen nach Frankfurt a. M. vierzehn Tage unterwegs und dort noch immer nicht eingetroffen und zur Ablieferung gekommen ist. Der Beamte giebt den üblichen Rath, bei der Güter-Expedition die Sendung schriftlich zu reklamieren unter Beifügung der Reklamation des Kunden. Ist dies geschehen, so erhält der Geschäftsmann nach acht oder vierzehn Tagen seine Eingabe mit allen möglichen Rand-Bemerkungen und Stempeln versehen zurück und — die Sendung wurde inzwischen auch abgeliefert. Vielleicht hat sie wochenlang in einer Ecke eines Güterschuppens gelegen, vielleicht wurde sie nach einem unrichtigen Ort gesandt, auf keinen Fall wurde sie ordnungsgemäss befördert.

Wie kann man diesem Uebelstand abhelfen? Zunächst ist es Sache der Bahn, dem Frachtverkehr mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dann aber sollten auch die betroffenen Geschäftsleute derartige Unregelmässigkeiten nicht so ruhig hinnehmen, wie es im Allgemeinen geschieht.

Da die Bahn in derartigen Fällen Versäumniss-Entschädigungen zahlt, so sollte die Geschäftswelt einen jeden derartigen Fall mit Nachdruck durchfechten; die Bahn wird dann auch nach dieser Richtung hin ihre Einrichtungen verbessern.

Aus vorstehender Tabelle nebst den dazu gehörenden Bestimmungen sind die Lieferfristen für Fracht- und Eilgut-Sendungen sowie die Versäumungs-Vergütungen, welche die Bahn bei Ueberschreitungen der Lieferfristen gewährt, ersichtlich. Man thut gut, wenn man sich diese Bestimmungen auf Pappe kleben lässt und bei vorkommenden Fällen zu Rathe zieht.

Wie aus vorstehenden Bestimmungen hervorgeht, hat sich die Eisenbahn eine ganze Menge »wenn« und »aber« vorbehalten, bevor sie Entschädigung zahlt. Dass eine solche Reklamation schon am 7. Tage eingereicht sein muss, ist ein sehr wunder Punkt in diesen Bestimmungen, weil die meisten Geschäftshäuser den Empfang von Bahnsendungen dem Empfänger nicht bestätigen und das lange Ausbleiben einer Sendung oft erst nach Ablauf dieser kurzen Frist melden. Vielleicht trägt die Bestimmung dazu bei, dass man sich im Geschäftsleben daran gewöhnt, das Eintreffen jeder Bahnsendung dem Absender anzuzeigen. t.

Maass & Schramm, Spediteure,
Hamburg.

Specialität: Papier-Spedition

Unsere neueste Buchausgabe der Export-Frachten für Papier versenden wir kostenfrei. Spesen allerbilligst. Strengste Aufsicht darüber, dass beim Ueberladen keine Haken benutzt werden. 128544

Nossener Papierfabriken, Nossen i. Sa.

liefern als Specialität

[181874]

Holzfreie und Holzhaltige

Löschcartons

Streich-, Tapeten- u. Couvertpapiere